

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Art. 60 ff. ZGB

NEIN zur Deponie Längiberg

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand beschlossen.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Verhinderung der Deponie Längiberg in Horgen unter Einbezug rechtlicher, politischer, gesellschaftlichen und medialen Mittel. Der Verein setzt sich für den Erhalt des Naherholungsgebietes Längiberg ein. Der Verein schützt die Natur- und Gewässer des Längiberg und seiner weiteren Umgebung. Der Verein fördert die Biodiversität.

Art. 60 Abs. 2 ZGB

Der Verein wahrt insbesondere die Rechte, Pflichten und Interessen seiner Mitglieder.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

Art. 60 Abs. 2 ZGB

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. staatlichen Beiträgen

Art. 71 ZGB

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 71 ZGB

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag. Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 – Aufnahme als Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 8 – Aufnahme als Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 9 – Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären.

Art. 70 Abs. 2 ZGB

Artikel 10 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Art. 65 Abs. 1 ZGB

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 11 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet.

Artikel 12 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 13 – Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Austritts nicht mehr geschuldet.

Art. 73 ZGB

IV. Organisation des Vereins

Artikel 14 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Artikel 15 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

Art. 64 ff. ZGB

Art. 69 f. ZGB

Art. 69b ZGB

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.

Artikel 16 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

vgl. Art. 23 HRegV

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 17 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

Art. 64 ff. ZGB

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 65 ZGB

Artikel 18 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

Art. 64 Abs. 3 ZGB

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 19 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 20 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 21 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 22 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

B. Vorstand

Artikel 23 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Art. 69 ZGB

Er besteht aus mindestens einem Mitglied.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes; Vorbereitung der Vereinsversammlung; Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung

mlung;
Beschl
uss üb
er die
Aufnah
me un
d den
allfällig
en Aus
schluss
s von VArt. 69a ZGB
ereins
mit-
glieder
n;
Behan
dlung v
on Anr
egung
en, Ant
rügen
und Be
schwer
den de
r Verei
nsmitgl
ie-
der;
Aufstel
lung vo
n Budg
et und
Jahres
rechnu
ng;

7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.¹³

Artikel 24 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 25 – Konstituierung

Die Gründungs- oder die Vereinsversammlung kann den Vorstand anlässlich der Wahl des Vorstands konstituieren. Der Vorstand ist an diese Konstituierung gebunden. Wer bei einer Vorstandswahl mit teilweiser Konstituierung keine Funktion zugeteilt erhält, ist Mitglied des Vorstandes ohne besondere Funktion.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 26 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Art. 55 Abs. 2 ZGB

Artikel 27 – Beschlussfassung

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmengleichheit geschieht. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 28 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 29 – Wahl

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Artikel 30 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt.

Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Art. 69b ZGB

V. Schlussbestimmungen

Artikel 31 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 32 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 33 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 34 – Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Art. 76 ZGB

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

Art. 58 ZGB i. V. m.

Art. 913 Abs. 1 OR

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 31. Januar 2023 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands

Patricia Streuli

Urs Streuli

Jürg Eugster